

SOFORTHILFE VOM BUND UND FREISTAAT BAYERN

Anträge in den Corona-Soforthilfe-Programmen von Bund und Land sind **ab sofort ausschließlich online** über die Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (STMWI) zu stellen unter:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Der **Antrag ist nur einmal zu stellen**. Das **Programm entscheidet** anhand der Eintragungen des Antragstellers automatisch **ob das bayerische oder das bundesweite Soforthilfe-Programm zur Anwendung kommt**.

Anträge per pdf-Datei oder per Post werden ab sofort nicht mehr bearbeitet!

Unter dem o. a. Link finden Sie auch alle weiteren Informationen über Antragsvoraussetzungen, Verfahrenshinweise und Kontaktdaten zu den Bewilligungs- und Vollzugsbehörden.

Soforthilfeprogramm des Bundes und des Freistaats Bayern

Die nachfolgende Tabelle stellt die Förderstufen und -summen zusammengefasst dar, unter Berücksichtigung der höheren Fördersummen aus Landesmitteln ab dem 31.03.2020:

bis zu ... Beschäftigte („Vollzeitäquivalente“)	Maximales Fördervolumen	Förderprogramm Bund/Land
fünf Beschäftigte	9.000 €	Soforthilfe Bund und Soforthilfe Bayern
zehn Beschäftigte	15.000 €	Soforthilfe Bund und Soforthilfe Bayern
50 Beschäftigte	30.000 €	Soforthilfe Bayern
250 Beschäftigte	50.000 €	Soforthilfe Bayern

Wichtig:

Eine Doppelförderung ist nicht vorgesehen, so dass nach derzeitigem Stand *entweder* Bundesmittel *oder* Landesmittel in Anspruch genommen werden können. Die Zuordnung des Antrags zu dem jeweils passenden Programm erfolgt automatisch.

Wer bereits einen Förderantrag über das bayerische Programm nach den bisher geltenden Konditionen gestellt hat und tatsächlich aber einen höheren Liquiditätsbedarf hat, muss einen „neuen elektronischen Antrag“ stellen. Im Antragsformular muss dann angekreuzt werden, dass bereits ein Antrag gestellt wurde (unabhängig davon, ob bereits ein Bescheid oder eine Auszahlung ergangen ist).

Hinweise zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Wichtig:

Grundvoraussetzung ist sowohl für die Soforthilfe des Bundes als auch die Soforthilfe des Freistaats Bayern, dass der Antragsteller durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in eine existenzielle Notlage geraten ist, was mit der Antragstellung versichert wird. Antragsteller dürfen sich nicht bereits vor dem 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben. Bei beiden Hilfsprogrammen soll die Auszahlung unbürokratisch und schnell erfolgen, eine Prüfung erfolgt erst im Nachgang. Falsche Angaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und auch bei einer nachträglichen Prüfung zu strafrechtlichen Konsequenzen führen, worauf das STMWI ausdrücklich hinweist.